

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 erstmalig ein Verfahren zur gebündelten gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug eingeführt. Das KapMuG soll geschädigten Anlegerinnen und Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen erleichtern.

Im Jahr 2012 wurde das KapMuG von Grund auf neugefasst. Bei dieser Neufassung wurde die Geltungsdauer des Gesetzes auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 befristet, um sodann abschließend über die Tauglichkeit des Verfahrens zu entscheiden. Die hierfür notwendigen Grundlagen liegen jedoch noch nicht vor. Insbesondere fehlt eine für eine abschließende Beurteilung notwendige Analyse der Erfahrungen mit der erst am 1. November 2018 in Kraft getretenen Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO). Die Befristung soll daher um etwas mehr als drei Jahre verlängert werden.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des KapMuG wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

In § 28 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, werden die Wörter „am 1. November 2020“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 28 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) tritt das Gesetz am 1. November 2020 außer Kraft. Durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes soll das ersatzlose Auslaufen der Geltungsdauer dieses Gesetzes verhindert werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um etwas mehr als drei Jahre ermöglicht eine umfassende Prüfung des KapMuG unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der erst zum 1. November 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Geltungsdauer des KapMuG soll bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz sieht die Beibehaltung der bisherigen Regelungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft, da die geltenden Regelungen zum Kapitalanleger-Musterfeststellungsverfahren für den Zeitraum der verlängerten Befristung beibehalten werden.

5. Weitere Kosten

Es werden keine weiteren Kosten entstehen, da durch die Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG die derzeitige Rechtslage für den Zeitraum der erneuten Befristung lediglich fortgeschrieben wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG die geltende Rechtslage für den Zeitraum der Verlängerung lediglich beibehalten wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist eine erneute Befristung der Geltungsdauer des KapMuG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorgesehen. Dieser Zeitraum soll für eine Überprüfung der geltenden Regelungen genutzt werden. Eine Evaluierung nach dem Konzept zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht erforderlich und nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Bei der Neufassung des KapMuG im Jahr 2012 wurde die Geltungsdauer des Gesetzes auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 befristet. Der Ausschuss hielt diese abermalige Befristung für geboten, weil er der Auffassung war, dass die „Tauglichkeit des Musterverfahrens zur gebündelten Erledigung gleichgerichteter Rechtsstreitigkeiten noch nicht abschließend beurteilt werden“ könne (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/10160, S. 27).

Die Geltungsdauer des KapMuG ist erneut zu verlängern, denn eine abschließende Beurteilung dieses Gesetzes ist bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 nicht möglich. In die Beurteilung müssen insbesondere auch die Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) einfließen. Zum Ablauf des 31. Oktober 2020 wird die zum 1. November 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage jedoch erst zwei Jahre in Kraft gewesen sein. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ermöglicht es, hinreichend aussagekräftige Erkenntnisse aus den Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll wegen des Ablaufs der bisherigen Geltungsdauer des KapMuG am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, wodurch die Fortgeltung der Regelungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 an die Stelle der bisherigen Befristung bis zum 31. Oktober 2020 tritt.

